

Ueber die Beratungen des Schulvorstandes ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein besonderes Protokollbuch einzutragen ist und welches der Vorsitzende (Verbandsvorsteher) entweder persönlich führt oder durch ein geeignetes Mitglied führen läßt. Sämtliche amwesende Schulvorstandesmitglieder haben das Protokoll zu unterschreiben. Der Vorsitzende des Schulvorstandes (Verbandsvorsteher) hat das Protokollbuch sowie alle übrigen den Pflichtenkreis des Schulvorstandes betreffenden Schriftstücke, Matrikeln, Verfügungen der Behörden usw. in geordneter Weise zu Aktenheften sorgfältig im Schularchiv aufzubewahren.

§ 3.

Der Schulkassenrechner.

Zur Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte ist in jedem Gesamtschulverbande durch den Schulvorstand, tunlichst aus der Zahl seiner Mitglieder, ein Schulkassenrechner zu wählen. Ist im Schulvorstande eine geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden, so kann auch ein außerhalb desselben lebender Einwohner des Schulverbandes zum Schulkassenrechner gewählt werden.

Mit dem Gewählten ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen, in welchem die Amtsdauer auf mindestens sechs Jahre festzusetzen und zu vereinbaren ist, daß das Vertragsverhältnis, nach einer mindestens auf ein Vierteljahr festzusetzenden Kündigungsfrist sowohl von dem Schulvorstande als auch von dem Rechner gelöst werden kann. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Nach erfolgter Bestätigung hat der Verbandsvorsteher den Rechner durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Amtsführung zu verpflichten.

Die Legung der Rechnung durch den Schulkassenrechner hat alljährlich spätestens im Mai stattzufinden.

§ 4.

Obliegenheiten des Schulvorstandes im allgemeinen.

Der Schulvorstand hat in allen seinen Gliedern für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, sowie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Anordnungen bezüglich der inneren Angelegenheiten der Schule zu treffen, ist der Schulvorstand nicht befugt, ebensowenig hat er das Recht, dem Lehrer Vorschriften oder Vorhaltungen betreffend seine Amtsführung zu machen. Die unmittelbare Aufsicht über den inneren Schulbetrieb liegt vielmehr den Schulaufsichtsbeamten und zwar zunächst dem Ortsschulinspektor ob.

§ 5.

Anteil an der Erziehung der Schulkinder.

Sämtliche Mitglieder des Schulvorstandes haben darauf hinzuwirken, daß die Kinder reinlich und in ordentlichem Anzuge zur Schule kommen und sich beim Gange nach und aus der Schule anständig betragen.

Der Schulvorstand hat die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, daher liegt es seinen Mitgliedern ob, die Bemühungen der Lehrer auch durch Einwirkung auf die Eltern der Schulkinder zu unterstützen und ihr Interesse für die Schule und alle damit im Zusammenhange stehenden Veranstaltungen, z. B. Elternabende, Schulfeste, Vorträge und dergleichen, zu befördern und zu beleben.

§ 6.

Aufsicht über die äußeren Schulanlagen.

Die Aufsicht und Leitung der äußeren Schulanlagen unter geordneter Beteiligung des Ortsschulinspektors liegt besonders dem Schulvorstande ob.

§ 7.

Aufsicht über das Schulhaus und die dazu gehörigen Gebäude.

Der Schulvorstand hat für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr sowie für die Anschaffung der Schulgeräte zu sorgen. Der Schulvorstand ist daher ver-

pflichtet, alljährlich im Frühjahr eine genaue Besichtigung der Schulgebäude vorzunehmen. Die festgestellten Baumängel sind von ihm sofort (spätestens bis zum 1. Mai) dem Landrate mitzuteilen. Auf Dachschäden ist ganz besonders zu achten, da selbst kleine Mängel an den Dächern und Dachrinnen erfahrungsmäßig in kurzer Zeit zu erheblichen und nur mit großen Kosten zu beseitigenden Beschädigungen der Gebäude führen. Ferner hat der Schulvorstand darauf zu halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirtschaftszelle mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters benützt, daß in den Schulzimmern Ordnung und Reinlichkeit herrschen und daß dieselben nicht zu anderen Zwecken als zu denjenigen Dingen freigehalten werden. Eine ausnahmsweise anderweitige Benützung der Schulräume ist nur mit unserer Genehmigung zulässig.

Ueber erforderliche Neubauten oder größere Reparaturen hat der Schulvorstand dem Landrate schleunigst zu berichten. Auch hat er bei genehmigten Bauten für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die pünktliche Befriedigung der Geldempfänger und während der Bauzeit nötigenfalls für die Beschaffung eines einstweiligen Schullokals, zu sorgen.

§ 8.

Aufsicht über die der Schule gehörigen Grundstücke.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers gehörig im Gehege gehalten, daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz bestimmungsmäßig verwendet wird, daß die der Schule zugewiesenen Ackerflächen wirtschaftlich benützt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten, welche dem Schulverbande obliegen, rechtzeitig verrichtet werden, sowie daß der Lehrer den zum Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwendet.

§ 9.

Beschaffung des für den Lehrer und für die Schule erforderlichen Brennbedarfs.

Dem Schulvorstande liegt die Pflicht ob, dem Lehrer den ihm zustehenden Bedarf an Brennstoffen in richtiger Menge und Beschaffenheit rechtzeitig zu übergeben; auch hat er dafür zu sorgen, daß der vorgeschriebene Brennbedarf zur Heizung der Schultube rechtzeitig beschafft und sorgfältig aufbewahrt wird, sowie daß die Schulräume den bestehenden Vorschriften gemäß geheizt und gereinigt werden.

§ 10.

Verwaltung des Schulvermögens.

Die Verwaltung des Vermögens des Schulverbandes liegt dem Schulvorstande ob, welcher in Gesamtschulverbänden durch den Schulkassenrechner die von den Ortskassen des Schulverbandes aufzubringenden Schulbeiträge, die Schulversäumnisstrafgelder, sowie die sonstigen Einnahmen der Schulkasse einzieht und empfängt, um daraus das Lehrergehalt und die sonst nötigen Schulunterhaltungskosten zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht des Schulvorstandes ist, das Vermögen des Schulverbandes zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Schulkasse hausälterlich zu verwalten, so ist doch vor allen Dingen darauf zu sehen, daß zuerst das Gehalt des Lehrers pünktlich gezahlt wird und daß auch keine Ausgaben zur Anschaffung der nötigen Schulgeräte, der Klassenbücher, der Formulare zu Abgangszeugnissen und Schulversäumnisstrafen, der Lehrmittel, sowie der Lernmittel für Kinder armer Eltern verabsäumt werden.

Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Schulkassenrechner und eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ist der gesamte Schulvorstand verantwortlich.

§ 11.

Vermögensverzeichnisse.

Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß das nach § 25 des Volksschulunterhaltungsgesetzes aufzustellende Ver-